

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Mitgliedsgemeinden: Erkheim • Kammlach • Lauben • Westerheim

Herausgeberin und Druck: Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim

Nr. 12

Erkheim, 03. September

2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung der Gemeinde Lauben

Vollzug der Wassergesetze;

Bewilligung für das Zutageleiten von Grundwasser aus den Quellen 1a, 1b und 1c auf dem Grundstück Fl. Nr. 1684/4 der Gemarkung Lauben sowie der Quelle 3 auf dem Grundstück Fl. Nr. 1725/1 der Gemarkung Lauben für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Egg, Wesbach und Englishausen, Gemeinde Egg a. d. Günz

96

Bekanntmachung der Gemeinde Westerheim

Vollzug der Wassergesetze;

1. Änderung der Rekultivierung auf den Grundstücken Fl. Nr. 285, 285/1, 289 und 289/2 der Gemarkung Westerheim
2. Erweiterung der Nasskiesausbeute auf den Grundstücken Fl. Nrn. 279, 280 Tfl., 282 Tfl. und 284/1 der Gemarkung Westerheim durch die Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG

96

1- 6421.1

Vollzug der Wassergesetze;

Bewilligung für das Zutageleiten von Grundwasser aus den Quellen 1a, 1b und 1c auf dem Grundstück Fl. Nr. 1684/4 der Gemarkung Lauben sowie der Quelle 3 auf dem Grundstück Fl. Nr. 1725/1 der Gemarkung Lauben für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Egg, Wesbach und Engishausen, Gemeinde Egg a. d. Günz

Bekanntmachung

Das Landratsamt Unterallgäu erteilte der Gemeinde Egg a. d. Günz mit Bescheid vom 31.07.2024 die wasserrechtliche Bewilligung nach § 10 Abs. 1 WHG zum Zutageleiten von bis zu 11 l/s, 880 m³/d und 155.000 m³/a Grundwasser aus den Quellen 1a, 1b und 1c auf dem Grundstück Fl. Nr. 1684/4 der Gemarkung Lauben sowie der Quelle 3 auf dem Grundstück Fl. Nr. 1725/1 der Gemarkung Lauben für die öffentliche Wasserversorgung ihrer Ortsteile Egg, Wesbach und Engishausen. Die Bewilligung hat eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2054.

Eine Ausfertigung dieses Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der Planunterlagen liegen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit **vom 11.09.2024 bis einschließlich 24.09.2024**

- in der Verwaltung der Gemeinde Lauben und
- beim Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33, Mindelheim, 3. Stock, Zimmer 327,

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt (Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Darüber hinaus sind der Bescheid und die Unterlagen ebenfalls in der Zeit vom **11.09.2024 bis einschließlich 24.09.2024** auch auf der Internetseite des Landratsamtes Unterallgäu unter <https://www.landratsamt-unterallgaeu.de/aktuelles/bekanntmachungen> einsehbar.

Lauben, 02.09.2024
Gemeinde Lauben
gez.
Reiner Rößle
Erster Bürgermeister

1- 6421.1

Vollzug der Wassergesetze;

- 1. Änderung der Rekultivierung auf den Grundstücken Fl. Nr. 285, 285/1, 589 und 289/2 der Gemarkung Westerheim**
- 2. Erweiterung der Nasskiesausbeute auf den Grundstücken Fl. Nrn. 279, 280 Tfl., 282 Tfl. und 284/1 der Gemarkung Westerheim durch die Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG**

Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 20.12.2023 und dazu eingereichten Antragsunterlagen (mit Stand vom 29.02.2024) beantragt die Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, 87746 Erkheim, die wasserrechtliche Gestattung zur Erweiterung der Nasskiesausbeute auf den Grundstücken Fl. Nrn. 279, 280 Tfl., 282 Tfl. und 284/1 der Gemarkung Westerheim sowie zur Änderung der Rekultivierung auf den Grundstücken Fl. Nrn. 285, 285/1, 289 und 289/2 der Gemarkung Westerheim.

Mit den vorliegenden Planungsunterlagen wird für diesen Gewässerausbau die Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG beantragt. Die Planunterlagen enthalten neben dem Erläuterungsbericht mit den Planbeilagen einen UVP-Bericht, einen Landschaftspflegerischen Begleitplan und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

Das Vorhaben stellt ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. c) UVPG dar. Nach den Bestimmungen des UVPG ist für das Vorhaben gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese ergab, dass in Anbetracht der mit dem Vorhaben verbundenen Veränderungen des natürlichen Geländeprofiles, des Landschaftsbildes und des Eingriffs in natürliche Lebensräume geschützter Arten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Das Landratsamt Unterallgäu stellt als für das Verfahren zuständige Behörde fest, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 4 UVPG i. V. m. § 19 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Gleichzeitig werden das Vorhaben und die Auslegung der Planung hiermit bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung und die dem Vorhaben zugrundeliegenden Antragsunterlagen werden im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bayern (<https://www.uvp-verbund.de>) unter der Kategorie „Wasserwirtschaftliche Vorhaben“ veröffentlicht.

Das Vorhaben wird hiermit bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit **vom 10.09.2024 bis einschließlich 09.10.2024** bei der Gemeinde Westerheim, 87784 Westerheim, während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen,
2. die Planunterlagen ebenfalls in der Zeit **vom 10.09.2024 bis einschließlich 09.10.2024** auf der Internetseite des Landratsamtes Unterallgäu unter <https://www.landratsamt-unterallgaeu.de/aktuelles/bekanntmachungen> einsehbar sind,
3. etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben **bis spätestens 11.11.2024** bei der Gemeinde Westerheim, 87784 Westerheim, oder beim Landratsamt Unterallgäu, 87719 Mindelheim, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind, da mit Ablauf dieser Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Westerheim, 02.09.2024
Gemeinde Westerheim
gez. Christa Bail
Erste Bürgermeisterin



Eder
Leiterin des Hauptamtes